



22.11.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Michał Boni

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Entwurf einer Stellungnahme des LIBE-Ausschusses konzentriert sich auf Artikel 13 der Richtlinie und die dazugehörigen Erwägungen.

Da der LIBE-Ausschuss für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten und für die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Charta der Europäischen Union zuständig ist, soll mit diesem Entwurf einer Stellungnahme sichergestellt werden, dass die Charta der Grundrechte bei allen mit diesem Rechtsinstrument erlassenen Maßnahmen eingehalten wird.

In dem Entwurf einer Stellungnahme wird deutlich gemacht, welche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in den Geltungsbereich des Artikels fallen. Die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durchführen und aktiv und unmittelbar daran beteiligt sind, Nutzern das Hochladen, die Zugänglichmachung und die Bekanntmachung von Werken in der Öffentlichkeit zu ermöglichen, müssen Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abschließen. Diejenigen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die einen rein technischen, automatischen und passiven Dienst anbieten, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen. In Artikel 13 wird außerdem hervorgehoben, dass die Bestimmungen außerdem nicht für einen für einen Haftungsausschluss gemäß der Richtlinie 2000/31/EG infrage kommenden Diensteanbieter gelten.

Die Diensteanbieter müssen geeignete und angemessene Maßnahmen zur Umsetzung der Lizenzvereinbarungen ergreifen. Im Interesse der technologischen Neutralität und in Anbetracht der technologischen Kapazitäten von KMU und Start-ups wird in dem Entwurf einer Stellungnahme der Wortlaut „geeignete und angemessene Maßnahmen“ verwendet, da es sich hier um einen übergreifenden Wortlaut handelt, der Technologien und andere Maßnahmen umfassen kann. Auf diese Weise wird außerdem die technologische Neutralität gesichert. Bei allen Maßnahmen müssen die Grundrechte und Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG eingehalten werden.

In dem Entwurf einer Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Diensteanbieter und die Rechteinhaber bei der Umsetzung der Lizenzvereinbarungen zusammenarbeiten müssen. Der Entwurf einer Stellungnahme geht auf einige Details dieser Zusammenarbeit ein. Die Rechteinhaber geben den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, an denen sie das Urheberrecht besitzen, genau an. Die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft setzen die Rechteinhaber davon in Kenntnis, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und wie diese genau funktionieren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Diensteanbieter gemeinsam mit den Rechteinhabern einen Beschwerdemechanismus für Nutzer einrichten, die sich auf ein Recht oder eine Ausnahmeregelung berufen, um ein geschütztes Werk zu nutzen. Außerdem sorgen die Mitgliedstaaten für Rechtsbehelfsmechanismen für die Nutzer.

Damit die Nutzer auf die Ausarbeitung bewährter Verfahren für die Umsetzung der Vereinbarungen Einfluss nehmen können, sind ihre Vertreter berechtigt, an dem Dialog mit allen beteiligten Interessenträgern teilzunehmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft **urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie** zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter **den Haftungsausschluss nach Artikel 14** der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ fallen.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Geänderter Text

Bieten Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft **ihren Nutzern die Dienstleistung an, Inhalte zu speichern, und machen sie Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich, so sollten diese Anbieter – wenn es sich bei ihrer Tätigkeit um eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe und nicht um eine rein technische, automatische und passive Tätigkeit handelt –** zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern **in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände verpflichtet sein**, sofern sie nicht unter **die Regelungen für den Haftungsausschluss gemäß** der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ fallen.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich

Geänderter Text

entfällt

der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um den Haftungsausschluss gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG in Anspruch nehmen zu können, sind die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft – wenn sie benachrichtigt werden oder Kenntnis davon erlangen, dass ein urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschütztes Werk unbefugt genutzt wird – verpflichtet, rasch zu handeln und den betreffenden Inhalt zu entfernen oder eine faire und zumutbare Lizenzvereinbarung mit den betreffenden Rechteinhabern abzuschließen. Um Fehlmeldungen oder den Missbrauch von Meldungen und Beschränkungen sowie die Durchsetzung von Ausnahmen vom Urheberrecht zu verhindern und die Informations- und Meinungsfreiheit zu schützen, sollten die Nutzer der Dienste der Informationsgesellschaft Zugang zu wirksamen und schnellen Rechtsbehelfs- und Beschwerdemechanismen haben.

Begründung

Mit diesem Zusatz soll eine eindeutige und positive Definition der Maßnahmen aufgenommen werden, die die Anbieter von Internetdiensten ergreifen sollen, wenn sie Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung erlangen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten **Diansteanbieter** der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren** Nutzern **hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen**, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um **beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken** den Schutz der Werke oder **sonstiger** Schutzgegenstände zu gewährleisten. **Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Diansteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.**

Geänderter Text

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten **Anbieter von Diensten** der Informationsgesellschaft, die **aktiv und unmittelbar daran beteiligt sind**, Nutzern **das Hochladen und die Zugänglichmachung und Bekanntmachung von Werken gegenüber der Öffentlichkeit zu ermöglichen**, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Werke oder **sonstigen** Schutzgegenstände zu gewährleisten. **Bei diesen Maßnahmen sollte die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG keine allgemeine Verpflichtung auferlegt werden, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern von entscheidender Bedeutung. Die Rechteinhaber sollten den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, für die sie das Urheberrecht beanspruchen, genau angeben. Die Rechteinhaber sollten auch künftig für Ansprüche Dritter auf die

Nutzung von Werken, die sie bei der Umsetzung einer mit dem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung als ihre eigenen Werke ausgewiesen haben, zuständig sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Damit Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die Erfolgsquote bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine Vereinbarung fallender Inhalt verwendet wird.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Titel IV – Kapitel 2 – Titel

Vorschlag der Kommission

Bestimmte Nutzungen geschützter **Inhalte**
durch **Online-Dienste**

Geänderter Text

Bestimmte Nutzungen geschützter **Online-**
Inhalte

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Nutzung geschützter Inhalte durch
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die **große**
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und **sonstigen**
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen

Geänderter Text

Nutzung geschützter Inhalte durch
Anbieter von Diensten der
Informationsgesellschaft, die Werke und
sonstige Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. *Bieten Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ihren Nutzern die Dienstleistung an, Inhalte zu speichern, und machen sie Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich, so ergreifen sie – sofern diese Tätigkeit nicht unter den Haftungsausschluss gemäß der Richtlinie 2000/31/EG fällt – geeignete und angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Lizenzvereinbarungen eingehalten werden. Bei der Umsetzung derartiger Vereinbarungen werden die Grundrechte der Nutzer geachtet, und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.*

1a. Damit die in Absatz 1 genannten Lizenzvereinbarungen eingehalten werden, arbeiten die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Rechteinhaber zusammen. Die Rechteinhaber geben den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft die

Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, an denen sie das Urheberrecht besitzen, genau an. Die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft setzen die Rechteinhaber davon in Kenntnis, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und wie diese genau funktionieren, und sie erstatten ihnen gegebenenfalls regelmäßig über die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten müssen **gewährleisten**, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die **Anwendung** der in Absatz 1 genannten **Maßnahmen** Beschwerdemechanismen **und Rechtsschutzmöglichkeiten** zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen **sicherstellen**, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter **in Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern** den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die **Umsetzung** der in Absatz 1 genannten **Lizenzvereinbarungen** Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer ein Gericht oder eine andere zuständige Stelle anrufen können, wenn sie ihr Nutzungsrecht im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung geltend machen oder gegen beschränkende Maßnahmen, auf die man sich gemäß Absatz 3 geeinigt hat, klagen wollen.

Geänderter Text

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den **Diansteanbietern** der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich **beispielsweise unter Berücksichtigung** der Art der Dienste, der **verfügbaren Technik** und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen **als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben**.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den **in Absatz 1 genannten Anbietern von Diensten** der Informationsgesellschaft, **den Vertretern der Nutzer** und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich **bei der Umsetzung von Absatz 1 bewährt haben**. **Die ergriffenen Maßnahmen müssen geeignet und angemessen sein und beispielsweise** der Art der Dienste, der **Verfügbarkeit der Technologien** und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen **Rechnung tragen**.

3a. Das Verknüpfen von Inhalten, die bereits öffentlich verfügbar sind, mit Hyperlinks gilt nicht als öffentliche Wiedergabe der Quelle dieser Inhalte, wenn der Hyperlink ausschließlich Informationen enthält, die notwendig sind, um die Quelleninhalte zu finden oder anzufordern.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.3.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Michał Boni 30.3.2017
Prüfung im Ausschuss	29.5.2017 20.11.2017
Datum der Annahme	20.11.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 5 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Jan Philipp Albrecht, Monika Beňová, Malin Björk, Michał Boni, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cornelia Ernst, Ana Gomes, Nathalie Griesbeck, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Dietmar Köster, Barbara Kudrycka, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Barbara Matera, József Nagy, Péter Niedermüller, Soraya Post, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Sergei Stanishev, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Marie-Christine Vergiat, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský, Auke Zijlstra
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Carlos Coelho, Pál Csáky, Maria Grapini, Anna Hedh, Jeroen Lenaers, Maite Pagazaurtundúa Ruiz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Art. 200 Abs. 2)	André Elissen, Eugen Freund, Elisabetta Gardini, Susanne Melior, Virginie Rozière

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
ALDE	Nathalie Griesbeck, Sophia in 't Veld, Maite Pagazaurtundúa Ruiz
ECR	Monica Macovei, Helga Stevens
GUE/NGL	Malin Björk, Cornelia Ernst, Marie-Christine Vergiat
PPE	Asim Ahmedov Ademov, Michał Boni, Carlos Coelho, Pál Csáky, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Barbara Kudrycka, Jeroen Lenaers, József Nagy, Traian Ungureanu, Tomáš Zdechovský
S&D	Monika Beňová, Eugen Freund, Ana Gomes, Maria Grapini, Anna Hedh, Cécile Kashetu Kyenge, Dietmar Köster, Susanne Melior, Péter Niedermüller, Soraya Post, Birgit Sippel, Sergei Stanishev, Josef Weidenholzer
VERTS/ALE	Jan Philipp Albrecht, Eva Joly, Judith Sargentini, Bodil Valero

5	-
ENF	André Elissen, Auke Zijlstra
NI	Udo Voigt
PPE	Elisabetta Gardini, Barbara Matera

3	0
EFDD	Kristina Winberg
S&D	Juan Fernando López Aguilar, Virginie Rozière

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung